

an dem neu einzuführenden Geißengeld in Höhe von einem Viertel Gulden festhielt<sup>114</sup>. Auch an den Holzrechten änderte sich nicht viel, auf das Bauholz wurde weiterhin streng geachtet, das Brenn- und Zaunholz blieb unter den bekannten Bedingungen gratis und der Holzverkauf weiterhin gestattet<sup>115</sup>. Aber das entscheidende war, daß die Vormünderin nicht mehr vom Grundsatz ihrer absolutistischen Forstpolitik abrückte: Die Aufsicht des herrschaftlichen Oberforstamts über alle Waldungen des Fürstentums, die landesherrlichen und die gemeindeeigenen, wurde nun erstmals offiziell in einer Verordnung festgeschrieben. Der zentrale, zukunftsweisende Artikel der Forstordnung von 1729 lautete: Obwohl einige Städte und Dörfer *ihre eigene Waldungen, daraus sie sich mit Bau- und Brennholtz versehen, haben, so sollen sie doch nicht bemächtigt seyn, dieses ihr eigen Gehöltze ohnnöthiger Weiß zu verwüsten oder was gute mast- und fruchtbare Bäume sind, ohne Unterschied umbzufällen, die bauliche(n) Höltzer zu Brennholtz oder Zaunstecken zu mißbrauchen oder frembden Holzverkäufern Holtz zu verkaufen oder abkohlen zu laßen, sondern sollen solches alles mit Vorwissen unsers Jäger- oder Oberforstmeisters vornehmen, welcher dann nach Befindung und unserm Gutachten und Erlaubniß die Anweisung und Verzeichnung mit dem Waldschlag, auch Abfolgung der Waldförster vor sich gehen laßen solle*<sup>116</sup>. Damit war der herrschaftliche Eingriff in die bislang relativ große Forstautonomie der waldbesitzenden Kommunen festgeschrieben: Gerade ihre so weitreichenden Holzrechte wurden nun erstmals dem Oberforstmeister unterstellt, der zudem noch den 'Waldschlag' vorzunehmen hatte, was nichts anderes bedeutete als die Einführung der herrschaftlichen Waldaxt im Gemeinewald<sup>117</sup>. Indem die Forstordnung von 1729 erstmals den Gemeinewald in die Reglementierung mit einbezog<sup>118</sup> und damit alle Waldungen des Fürstentums erfaßte, stellte sie rechtlich gesehen etwas völlig Neues dar: Sie bildete das erste, landesweit gültige 'Forstgesetz' und war damit Ausdruck einer Politik der 'guten Polizei', wie sie von der Vormünderin erstmals konsequent in Angriff genommen wurde<sup>119</sup>. Der absolutistische Ordnungs- und Vereinheitlichungsgedanke zeigte sich auch daran, daß die Fürstin unbeirrt an der Neueinführung von allgemeingültigen Holztagen festhielt; die Reglementierung scheint fast zum Selbstzweck erhoben, wenn vier (von sechs) Wochentagen festgeschrieben wurden, an denen die Untertanen ihr Brennholz zu holen hatten<sup>120</sup>. Außerdem führte die Fürstin eine Menge neuer

---

<sup>114</sup> Vgl. Art.28 d. Forstordnung v. 16.Oktober 1729: LA SB 22/4337.

<sup>115</sup> Vgl. die Artikel 15, 16, 17, 20, 22 u.24 der Forstordnung, ebd.

<sup>116</sup> Artikel 18 der Forstordnung: ebd. (entspricht genau dem Vorschlag von Botzheims).

<sup>117</sup> Vgl. zur herrschaftlichen Waldaxt als "Symbol eines Rechtstitels" am Beispiel Kriechingens: Ulbrich, Rheingrenze, S.231.

<sup>118</sup> Vgl. auch die Artikel 12, 22 u.32, die gleichfalls Bestimmungen zum Gemeinewald unter herrschaftl. Aufsicht beinhalten: Forstordnung v. 16.Oktober 1729: LA SB 22/4337.

<sup>119</sup> Vgl. dagegen Ebert, Waldnutzung, S.44, der dies fälschlicherweise erst für die Forstordnung von Wilhelm Heinrich v. 1745 annahm.

<sup>120</sup> Vgl. den Art.26 der Forstordnung v.16.Oktober 1729: LA SB 22/4337.